



Inhalt

- Wissenswertes..... 2
 - Auslobung IPA – 5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit2
 - Vergaberecht im Koalitionsvertrag.....2
 - Änderung der Preisrechtsverordnung VO PR 30/53 wurde verabschiedet und veröffentlicht.....2
 - Anwendung der Preisgleitklausel.....2
- Recht 3
 - Keine vorzeitige Zuschlaggestattung bei Großbauvorhaben.....3
 - Zulässigkeit einer produktspezifischen Ausschreibung.....4
 - Aussage während Präsentation auf „Bindung an Recht und Gesetz“ darf nicht zu einer schlechten Bewertung führen.....5
- International..... 6
 - Aus der EU.....6
 - WTO-Mitglieder einigen sich auf Übereinkommen zur Vereinfachung des Dienstleistungshandels ..6
 - EU-Handelsportal „Access2Market“ mit neuem Instrument – „Access2Procurement“ zum öffentlichen Beschaffungswesen6
- Aus den Bundesländern7
 - Bayern: Kommunale Auftragsvergaben – Aktuelle Entwicklungen.....7
 - Schleswig-Holstein: Nachhaltige Beschaffung – ökologisch und fair auch im Büro.....7



Auslobung IPA – 5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit

Auch 2022 wird der mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) ausgelobt. Um den IPA 2022 können sich junge Akademiker aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu Vergabethemen bewerben, die sie im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.03.2022 fertig gestellt haben. Geeignete Arbeiten sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäischen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Monographie). Den Preisträger wählt eine international besetzte Jury. Der Sieger wird zu den renommierten „forum vergabe Gesprächen“ im September 2022 eingeladen und kann seine Arbeit einem hochrangigen Fachpublikum vorstellen. Das Preisgeld wird vom forum vergabe e.V. gestiftet. Die Auslobung und weitere Einzelheiten zum International Public Procurement Award finden Sie auf der Internetseite des [forum vergabe e.V.](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind nur wenige Aussagen zum Vergaberecht zu finden. Neben der Vereinfachung des Vergaberechts, die schon viele Jahrzehnte auf dem Plan steht, hat sich die neue Regierung die Professionalisierung, Digitalisierung und Beschleunigung von Vergabeverfahren zur Aufgabe gemacht. Erwartungsgemäß soll die öffentliche Beschaffung neben wirtschaftlichen Komponenten vor allem soziale, ökologische und innovative Aspekte berücksichtigen. Dabei soll sich die öffentliche Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten beteiligen. Im Rahmen der rechtssicheren Digitalisierung soll eine anwenderfreundliche zentrale Plattform geschaffen werden, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind und die eine Präqualifizierung der Unternehmen ermöglicht.

Es bleibt abzuwarten, wie diese Absichtserklärungen in die Praxis umgesetzt werden.

Änderung der Preisrechtsverordnung VO PR 30/53 wurde verabschiedet und veröffentlicht

Die „Dritte Verordnung zur Änderung der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ wurde am 30.11.2021 im Bundesgesetzblatt ((BGBl I 2021, Nr. 80, s. 4.968) veröffentlicht und tritt am 01.04.2021 in Kraft. Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf § 4 (Preise für marktgängige Leistungen) und § 9 (Prüfung der Preise). Zusätzliche Änderungen enthalten die LSP (Leitsätze für die Preisermittlung von Selbstkosten), die die VO PR 30/53 als Anlage enthält. Die Änderungen hier betreffen Nr. 44 LSP – Kalkulatorische Zinsen-Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sowie Nr. 52 – Kalkulatorischer Gewinn-Höhe der Zurechnung.

Die Verordnung finden Sie hier: [Bundesgesetzblatt \(bgbl.de\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

Anwendung der Preisgleitklausel

Insbesondere das verarbeitende Gewerbe ist seit geraumer Zeit von exorbitanten Preissteigerungen betroffen. Dies führt unter anderem dazu, dass öffentliche Auftraggeber wenige bis gar keine Angebote erhalten bzw. Preisangaben, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens eingehen, „unangemessen“ hoch bepreist werden. Das Bundesbauministerium reagierte im Frühjahr dieses Jahres und setzte einen **Erlass zum Umgang mit Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen in Bezug auf diverse Baustoffe** in Kraft. Der Erlass enthält Anweisungen bezüglich bestehender wie auch zukünftiger Verträge im Rahmen von Vergabeverfahren. In Bezug auf Letzteres werden die Vergabestellen hingewiesen zu prüfen, ob vor Einleitung eines Vergabeverfahrens die Voraussetzungen des **Formblatts 225 VHB** (Vergabehandbuch des Bundes) vorliegen, die eine Vereinbarung über eine Stoffpreisgleitklausel zulassen. Eine Anlage des Erlasses beinhaltet zudem ein **Hinweisblatt zur Wirkungsweise** der Stoffpreisgleitklausel als Information für die Bieter. Nach der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 VHB wird das Risiko von

Stoffpreisänderungen der aufgeführten Stoffe bei bestimmten Positionen des Leistungsverzeichnisses auf beide Parteien verteilt. Die Bieterseite trägt also mit Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses nicht mehr allein das Risiko schwankender Preise. Mit der Klausel werden Preisänderungen abstrakt ermittelt – sie gilt sowohl für Preissteigerungen als auch für -senkungen. Die Ermittlung erfolgt aufgrund transparenter Parameter, die in den Vergabeunterlagen des jeweiligen Vergabeverfahrens festgelegt werden. Bieter werden nicht in ihrer Kalkulationsfreiheit eingeschränkt – der in den Vergabeunterlagen bekannt gemachte sogenannte „Basiswert 1“ kann als Kalkulationsgrundlage herangezogen werden – muss aber nicht. Auftraggeber haben also im Vorfeld anhand des durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten **Indexes (Güterverzeichnis)** zu prüfen, ob es Positionen gibt, die monatlich betrachtet mehrerer „Sprünge“ von Indexpunkten unterliegen. Der Wert der betroffenen Stoffe muss insgesamt beachtlichen Einfluss auf das von Bieter zu tragendem Wagnis haben, damit sich der durch eine Stoffpreisgleitklausel ergebender Mehrabrechnungsaufwand rechtfertigt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



Recht

Keine vorzeitige Zuschlaggestattung bei Großbauvorhaben

Befindet sich ein Großvorhaben im Baubereich noch in der Anfangsphase, kann die Gestattung des vorzeitigen Zuschlags nicht mit der Begründung finanzieller Einbußen erfolgen, die im Falle einer verzögerten Fertigstellung erst in einigen Jahren zu erwarten wären.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin schrieb in einem EU-weiten offenen Verfahren die Herstellung von Baugruben, Verbau und Tiefgründung einschließlich Spezialtiefbau für dieses Bauvorhaben mit dem Preis als alleinigem Zuschlagskriterium aus. Der geschätzte Auftragswert betrug 2.139.555,74 €. Die Antragstellerin gab das einzige Gebot mit einer Auftragssumme in Höhe von 4.934.258,32 € brutto ab.

Das Projektmanagement teilte der Antragsgegnerin mit, dass eine Aufhebung des Vergabeverfahrens aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sei. Das Angebot übersteige die verfügbaren Mittel um ca. 130 %. Die erneute Ausschreibung der Bauleistungen wurde angekündigt.

Die Antragstellerin rügte die Verfahrensaufhebung, die Antragsgegnerin wies die Rüge zurück. Es schloss sich ein Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer an. Der Nachprüfungsantrag wurde mit Beschluss zurückgewiesen, weil für die Aufhebung der Ausschreibung schwerwiegende Gründe im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EU bestanden hätten. Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde ein mit dem Ziel, die Aufhebung des Vergabeverfahrens rückgängig zu machen.

Die Bauleistungen, welche Gegenstand des aufgehobenen Vergabeverfahrens waren, wurden durch die Antragsgegnerin aufgeteilt in drei nationale öffentliche Ausschreibungen bekannt gemacht. Hiervon erfuhr die Antragstellerin aus der Antragsrüge der Antragsgegnerin. An zwei der Vergabeverfahren hat sich die Antragstellerin beteiligt und zu allen drei Verfahren gerügt. Nach Zurückweisung der Rüge hat die Antragstellerin ein neues Verfahren bei der Vergabekammer eingeleitet. Ziel des Nachprüfungsverfahrens war die Untersagung der Zuschlagserteilung. Neben der Zurückweisung des Nachprüfungsantrags hat die Antragsgegnerin beantragt, ihr den Zuschlag zu gestatten. Es fehle weder an der notwendigen Vergabereife noch liege eine Doppelausschreibung vor. Das erste Vergabeverfahren sei wirksam aufgehoben worden. Ein Zuschlagsverbot bestehe nicht. Ein verschobener Beginn der Bauarbeiten verzögere die Fertigstellung und führt zu erheblichen Einnahmeeinbußen. Es bestehe zudem die Gefahr von Mehrforderungen der günstigsten Bieter für ihre Leistungen bei verschobenem Zuschlag. Die Vergabekammer hatte das Zuschlagsverbot zu Gunsten der Antragsgegnerin aufgehoben und das Interesse an einem vorzeitigen Zuschlag mit der Verfahrensdauer begründet.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Wiederherstellung des Zuschlagsverbotes. Sie trägt u.a. vor, das Vorbringen der Antragsgegnerin, wegen einer nach jetzigem Stand mit großer Wahrscheinlichkeit frühestens im Jahr 2024 stattfindenden Wiedereröffnung gingen ihr für das Jahr 2023 eingeplante Einnahmen in Höhe von etwa 4,5 Mio. € verloren, sei unzutreffend. Soweit ersichtlich, ging die Antragsgegnerin ohnehin von einem Abschluss der Bauarbeiten nicht vor 2024 aus.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Gestattung des Zuschlags liegen nicht vor.

Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen. Dabei sind alle möglicherweise geschädigten Interessen

sowie das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens zur berücksichtigen. Gleichzeitig müssen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Die zeitliche Verzögerung durch ein Verfahren vor der Vergabekammer kann es nicht rechtfertigen, den Zuschlag vorab zu gestatten. Das Nachprüfungsrecht würde sonst ad absurdum geführt. Im Falle einer knappen Planung muss der Auftraggeber auch finanzielle Nachteile hinnehmen, mit Ausnahme außergewöhnlich hoher finanzieller Belastungen. Das vorliegende Bauvorhaben befindet sich noch am Anfang und wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Die durch die AG befürchteten Einbußen können sich frühestens in zwei Jahren einstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass in so einem langen Zeitraum eingetretene Verzögerungen wieder aufgeholt werden können. Hierzu kann sogar das Ausbleiben einkalkulierter Nachprüfungsverfahren beitragen.

Praxistipp:

Großbauvorhaben bringen aus den verschiedensten Gründen häufig unvorhergesehene Verzögerungen mit sich, hierzu zählen auch Nachprüfungsverfahren. Um die Auswirkungen auf die Umsetzung von Bauvorhaben zu verringern, sollten bereits bei Planung und Vorbereitung der Vergabeverfahren Zeitpuffer berücksichtigt werden.

[OLG Rostock, Beschluss vom 16.09.2021, Az.: 17 Verg 7/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Zulässigkeit einer produktspezifischen Ausschreibung

Abweichen vom Grundsatz der Produktneutralität ist zulässig, wenn nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe tatsächlich vorliegen.

Sachverhalt:

Produktspezifisch ausgeschrieben waren im Rahmen eines Förderprojekts mehrere Tablets nebst Zubehör in zwei Losen. Aufgrund eines früheren Pilotprojekts waren bereits iPads von der Firma Apple angeschafft worden. Die Vergabestelle begründete dies wegen der gewünschten Einheitlichkeit der Geräte und wegen der notwendigen Integration in die vorhandene Systemarchitektur. Hiergegen wandte sich Bieter A, der mit dem Betriebssystem „Android“ ausgestattete Tablets vertreibt. Seine Produkte seien gleichwertig und ließen sich ohne zu großen Aufwand in die vorhandene IT-Landschaft integrieren und parallel mit den iOS-Geräten betreiben. A legte Beschwerde ein, nachdem die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag abgelehnt hatte.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Eine produktspezifische Ausschreibung ist rechtfertigungsbedürftig, aber auch rechtfertigbar, wenn der öffentliche Auftraggeber sich auf nachvollziehbare und tatsächlich bestehende Gründe aus der Sache heraus berufen kann, die willkür- und diskriminierungsfrei die Vorgabe eines bestimmten Produkts erlauben. Im Hardware- und Softwarebereich kann diese Notwendigkeit insbesondere durch eine Nutzung der bereits vorhandene IT-Struktur entstehen. Eine Vermeidung von Fehlfunktionen und Kompatibilitätsproblemen sei im Interesse der Systemicherheit ein legitimes Ziel. Die Annahme, dass der Betrieb von Endgeräten mit unterschiedlichen Betriebssystemen fehleranfälliger sei, überzeugt den Vergabesenat. Auch entstünde ein Mehraufwand für Schulungen von Lehrkräften und Nutzern.

Praxistipp:

Die produktspezifische Ausschreibung ist ein Ausnahmetatbestand. Die vorgestellte Entscheidung macht deutlich, dass sich eine Begründung aus der Sache heraus finden lässt. Eine aufwändige Markterkundung im Vorfeld muss nicht unbedingt stattgefunden haben. Nach wie vor ist eine ausführliche Dokumentation in der Vergabeakte wichtig.

OLG LG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021 (Az.: 19 Verg 2/21)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Aussage während Präsentation auf „Bindung an Recht und Gesetz“ darf nicht zu einer schlechten Bewertung führen

Eine Aussage, dass vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten sind, darf Bewerbern nicht negativ ausgelegt werden.

Sachverhalt:

EU-weit ausgeschrieben war eine Rahmenvereinbarung über Unterstützungsleistungen der Vergabestelle bei komplexen Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Grundlagen von GWB, VgV und UVgO. In der Bekanntmachung wurde deutlich gemacht, dass es nicht um Rechtsberatungsleistungen, sondern um eine technische Verfahrensbetreuung geht. Die Vergabestelle verwendet als Zuschlagskriterium die einfache Richtwertmethode ($Z = L/P$) und führt mit drei Bietern mit der höchsten Wertungskennzahl Z Bietergespräche. Die Präsentationgespräche sollen den Ausschlag über das Ranking der drei Besten geben. In den Gesprächen sollen die Bewerber Ad-hoc-Aufgaben bearbeiten und präsentieren. Gewertet wird die soziale Kompetenz anhand der Kriterien Rhetorik, Einfühlungsvermögen und Team- und Konfliktfähigkeit. Eine zweiköpfige Jury des öffentlichen Auftraggebers bewertet die Präsentationen. Ein unterlegener Bieter (B) fühlt sich in der Wertung benachteiligt und wendet sich an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Ad-hoc-Beantwortung offener Fragen sei geeignet, die Qualifikation des eingesetzten Personals zu bewerten. Allerdings dürfe der öffentliche Auftraggeber eine Aussage, dass vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten sind, nicht negativ bewerten, denn die Exekutive sei an Recht und Gesetz gebunden, das seien sonst sachfremde Erwägungen. Ist der Inhalt der Ad-hoc-Fragerunde strittig und fehlt es an einer entsprechenden umfassenden Protokollierung, liegt ein Dokumentationsmangel vor, der die VK nicht in die Lage versetzt, den streitigen Vortrag zu überprüfen.

Praxistipp:

Eine Aussage darüber, dass „vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten sind“, darf Bewerbern im Rahmen eines Präsentationstermins nicht negativ ausgelegt werden. Dies wären sachfremde Erwägungen, die zu einer gerechten Beurteilung führen würden. Ad-hoc-Fragestellungen sind ein zulässiges Mittel, um die Qualifikation des eingesetzten Personals anhand der bekannt gemachten Kriterien zu bewerten. Äußerst relevant ist wie so oft eine ausführliche Dokumentation. Ist nämlich der Inhalt der Fragerunde strittig, liegt ein Dokumentationsmangel vor, wenn keine umfassende Protokollierung über den genauen Ablauf des Termins stattfindet.

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.08.2021 (Az.: 1 VK 37/21)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



Aus der EU

WTO-Mitglieder einigen sich auf Übereinkommen zur Vereinfachung des Dienstleistungshandels

67 Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO), darunter auch die EU, haben die Verhandlungen über die „Gemeinsame Initiative zur internen Regulierung von Dienstleistungen“ abgeschlossen. Mit dem neuen Übereinkommen zum Bürokratieabbau, das 90 Prozent des weltweiten Dienstleistungshandels erfasst, soll der Dienstleistungshandel künftig erheblich erleichtert werden. Klarere Regeln sollen für mehr Transparenz und weniger Bürokratie sorgen. Die Initiative führt für Dienstleister zur Angleichung von Qualifikationserfordernissen und -verfahren, technischen Normen, Zulassungserfordernissen und -verfahren. Zur Umsetzung des Übereinkommens werden die beteiligten WTO-Mitglieder bis Ende 2022 beispielsweise Genehmigungsverfahren vereinfachen oder für mehr Transparenz sorgen. Die neuen Verpflichtungen auf Grundlage des neuen Übereinkommens werden in die sogenannten GATS*-Listen der einzelnen Mitglieder aufgenommen. Sie werden auf der Grundlage des sogenannten Meistbegünstigungsgrundsatzes für Dienstleister aus jedem anderen WTO-Mitgliedstaat gelten. Die Pressemitteilung der EU-Kommission zum Abkommen finden Sie [hier](#)

*Das GATS ("General Agreement on Trade in Services") ist ein multilaterales Abkommen zur stetigen Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels. Es erfasst grundsätzlich alle Dienstleistungsbereiche, ausgenommen sind hoheitlich erbrachte Dienstleistungen und Luftverkehrsrechte.

EU-Handelsportal „Access2Market“ mit neuem Instrument – „Access2Procurement“ zum öffentlichen Beschaffungswesen

Das im Oktober 2020 gestartete EU-Handelsportals „Access2Markets“ bietet kostenlose Informationen zu Auslands- und Ursprungsmärkten. Es können u.a. Informationen über die EU-Handelsabkommen, Zölle, Steuern, Ursprungsregeln, Verfahren für Ein- und Ausfuhren, Produkthanforderungen und Handelshemmnisse abgefragt werden. Wie die EU-Kommission in ihrem Jahresbericht vom 27.10.2021 zur Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen berichtet, wurde das Portal um das neue Instrument „Access2Procurement“ zur Verbesserung der Informationen über öffentliche Ausschreibungen erweitert. Mit dem Tool „Access2Procurement“ können Unternehmen ermitteln, ob Sie berechtigt sind, sich an einer bestimmten öffentlichen Ausschreibung außerhalb der EU zu beteiligen. Dazu muss der Nutzer Angaben machen, die üblicherweise in der Ausschreibungsbekanntmachung enthalten sind und zwar: zur Beschaffungsstelle, zum Gegenstand der Beschaffung und zum erwartenden Auftragswert. Die eingegebenen Informationen werden dahingehend ausgewertet, ob ein Beschaffungsprojekt in einem Drittland unter die Marktzugangsverpflichtungen dieses Landes gegenüber der EU im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder eines bilateralen Abkommens fällt oder nicht. So kann der Nutzer feststellen, ob er zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt ist.

Das Tool „Access2Procurement“ erfasst zurzeit Angaben zu den Vertragsparteien des Government Procurement Agreement der WTO (GPA) sowie des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA). Der Bereich der erfassten Länder soll zukünftig erweitert werden. Das EU-Handelsportals „Access2Markets“ finden Sie [hier](#). Den Jahresbericht finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172



Aus den Bundesländern

Bayern: Kommunale Auftragsvergaben – Aktuelle Entwicklungen

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (StMI) auf aktuelle Entwicklungen hingewiesen, die auch kommunale Auftragsvergaben betreffen. Dabei geht es um die Änderung der EU-Schwellenwerte zum 01.01.2022, den Start des bundesweiten Wettbewerbsregisters zum 01.06.2022 (Abfragepflicht) bzw. 01.12.2021 (Abfragemöglichkeit), die Vermeidung von Interessenkonflikten im Vergaberecht und Hinweise zum Auskunftsbegehren von Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co. KG zu vergebenen Aufträgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten im Vergaberecht wird auf das Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 21.10.2021 Bezug genommen, in dem die bestehenden Regelungen zu Interessenkonflikten im Vergaberecht und der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR dargestellt und Handlungsempfehlungen gegeben werden. Das StMI empfiehlt den kommunalen Auftraggebern, hier ähnlich vorzugehen.

Wegen vermehrt auch gegenüber kommunalen Auftraggebern geltend gemachten Auskunftsbegehren des Unternehmens „Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co. KG“ zu Daten vergebener öffentlicher Aufträge verweist das StMI auf das Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 16.12.2020 und die Übernahme der Ausführungen als Grundlage für die Ablehnung derartiger Auskünfte.

Das Schreiben des StMI kann in Kürze im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abgerufen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172

Schleswig-Holstein: Nachhaltige Beschaffung – ökologisch und fair auch im Büro

Wie kann eine sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung und Vergabe gelingen? Diese wichtige aber auch komplexe Aufgabe stellt viele öffentliche Träger vor Herausforderungen. Dabei lohnt sich die Umstellung auf nachhaltige Produkte und Dienstleistungen in jeder Hinsicht.

Beispielhaft zeigen wir hier einige der Möglichkeiten für mehr Nachhaltigkeit im Büroalltag auf. Wie immer gilt: die nachhaltigsten Produkte sind natürlich die, die gar nicht erst gekauft und verbraucht werden. Für alles andere gibt es nachhaltige Alternativen, die Ressourcen sparen, wie z. B. [Recyclingpapier](#), das die Anforderungen des Blauen Engels erfüllt.

Generell sollte darauf geachtet werden, dass Produkte aus Recyclingmaterialien oder nachwachsenden Rohstoffen bestehen, nachfüllbar sind und sich reparieren lassen. Es sollten Herstellung, Nutzung und Entsorgung, also der gesamte [Lebenszyklus](#), vor der Anschaffung betrachtet werden.

So können zentrale Drucker mit nachhaltigen Voreinstellungen, 2nd Life-Tinten und Toner verwendet und nachhaltige Suchmaschinen verwendet werden. Die Umstellung auf Leitungswasser und faire Verpflegung und Getränke garantiert zudem Genuss mit gutem Gewissen.

Ein weiteres wichtiges Thema sind Reinigungsmittel, achten Sie auch hier auf nachhaltige Verpackung, Inhalte und natürlich die richtige Anwendung.

Sie wollen Ihre Beschaffung und Vergabe nachhaltig gestalten? Dann wenden Sie sich gerne an das [Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe \(KNBV\)](#). Seit dem 2. März 2020 unterstützt Marret Bähr hier öffentliche AuftraggeberInnen in Schleswig-Holstein bei diesem Vorhaben.